

Anlage A

gemäß § 4 Absatz 5 der Umlagenordnung

Umlagensätze ab 01.01.2016 (Jahresbeträge)

2016

Umlage gemäß § 4 Absatz 1 der Umlagenordnung

Euro

a) für niedergelassene Ärzte mit kurativem Vorarlberger Gebietskrankenkasse (in der Folge VGKK) - Vertrag	0,00
b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag	2.280,00
c) für Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte in einem Dienstverhältnis mit Ausnahme der unter lit d) und e) angeführten Ärzte	522,00
d) für ärztliche Leiter einer Krankenanstalt ausgenommen Heime für Genesende und Pflegeheime gemäß § 3 lit c und d Spitalgesetz, Leiter von Abteilungen, Departements, Fachschwerpunkten, Instituten, Laboratorien, Ambulatorien, Prosekturen und Einrichtungen zur Lagerung von Organen und Organteilen, die zur Übertragung auf Menschen bestimmt sind, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit in einem Dienstverhältnis oder freiberuflich ausgeübt wird.	1.044,00
e) für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	172,80
f) für Wohnsitzärzte	172,80
g) für außerordentliche Kammerangehörige mit Ausnahme der unter lit h) angeführten Ärzte	172,80
h) für außerordentliche Kammerangehörige, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen	32,40
i) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag	0,00
j) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag	2.280,00

Gemeinschaftskammerumlage (prozentuelle Kammerumlage)

gemäß § 4 Absatz 2 der Umlagenordnung

- a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag:
0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe
- b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag:
0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch **€ 172,80**
- c) für niedergelassene Ärzte:
0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)
- d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag:
0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe
- e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag:
0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch **€ 172,80**
- f) für Gesellschafter von Gruppenpraxen:
0,4% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)

Anlage A

gemäß § 4 Absatz 5 der Umlagenordnung

Umlagensätze ab 01.01.2016 (Jahresbeträge)

2016

Umlagen zur anteilmäßigen Bestreitung der Kosten der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 2 Absatz 1 lit d und Abs 2 der Umlagenordnung

a) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören, ausgenommen Turnusärzte	219,00
b) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören	241,08
c) ÖÄK-Umlage für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	154,08
d) ÖÄK-Bundesfachgruppenumlage für Fachärzte für Radiologie:	
für Fachärzte mit Ordination, Gesellschafter von Gruppenpraxen und für Wohnsitzärzte	210,00
für ausschließlich angestellte Fachärzte	66,00
e) ÖÄK-Bundessektionsumlage für Turnusärzte	0,00
f) ÖÄK-Referatsumlage für alle hausapothekenführenden Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen	60,00
g) ÖÄK-Umlage für den Bezug der Österreichischen Ärztezeitung für alle Ärzte	0,00
h) ÖÄK-Umlage für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit für alle Ärzte	4,92
i) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenden Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind.	3,60
j) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenden Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie) einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Fachärzte, nicht jedoch Fachärzte für Radiologie, sind	6,12
k) ÖÄK-Umlage für Qualitätsmanagement (QM) und Qualitätssicherung (QS) für alle Ärzte mit Ordination, sowie Gesellschafter von Gruppenpraxen	66,00

Mindestgesamtkammerumlage gemäß § 3 Abs 1 3. Satz der Umlagenordnung:

a) für angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte	165,90
b) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind	488,40
c) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte sind, ausgenommen Fachärzte für Radiologie	490,92
d) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte für Radiologie sind	694,80

Anlage B
gemäß § 4 Absatz 6 der Umlagenordnung

Umlagensätze ab 01.01.2016 (Jahresbeträge)

2016

Landeskurienumlage der Kurie der niedergelassenen Ärzte
gemäß §§ 2 Abs 1 lit b und 3 Absatz 2 der Umlagenordnung

Euro

a.) für niedergelassene Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem Vorarlberger Gebietskrankenkasse (in der Folge VGKK) - Vertrag	60,00
b.) für niedergelassene Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag	60,00
c.) Wohnsitzärzte	60,00

Landeskurienumlage der Kurie der angestellten Ärzte
gemäß §§ 2 Abs 1 lit b und 3 Abs 2 der Umlagenordnung

für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören	36,00
--	-------

Bundeskurienumlage der Kurie der niedergelassenen Ärzte
gemäß §§ 2 Abs 1 lit. e und 3 Abs 2 der Umlagenordnung

0,00

Bundeskurienumlage der Kurie der angestellten Ärzte
gemäß §§ 2 Abs 1 lit. e und 3 Abs 2 der Umlagenordnung

0,00